

Der Pfarrstand in Westfalen

Der Pfarrerstand im evangelischen Westfalen stellte bis in unser Jahrhundert hinein eine verhältnismässig geschlossene soziale Gruppe dar. Hatten bis zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges noch viel soziale Schichten, auch die ackerbaureibende ländliche Bevölkerung den Pfarrernachwuchs hervorgebracht, so bewirkten gesteigerte Ausbildungsanforderungen, Verarmung als Kriegsfolge und wohl auch ein von der herrschenden theologisch-orthodoxen Richtung gefördertes Standesbewusstsein eine Beschränkung auf das Bildungsbürgertum. Die lutherischen Pfarrer kamen seitdem in sehr grosser Zahl aus den Pfarrer- und städtischen Bürgerfamilien. Sonst hielten schon die Kosten eine Auswärtsunterbringung der Kinder der Landbewohner von den Gymnasien fern. Eher gelang in Gymnasialstädten den Söhnen der einfacheren Bevölkerungskreise der Durchbruch zu wissenschaftlicher Ausbildung. Aus Bauernfamilien kamen bis zum 20. Jahrhundert nur wenige Studenten, nur vereinzelt Söhne von ländlichen Händlern, Lehrern oder Pächtern.

Auf reformierter Seite ergibt sich ein noch einseitigeres Bild, denn der Pastorennachwuchs aus dem ländlichen Bereich war bis zum 19. Jahrhundert noch schwächer als in der lutherischen Kirche. Hier wirkt sich auch die soziale Schichtung der vielen kleinen Beamten- und Kaufmannsgemeinden in der reformierten Diaspora aus. Die hinsichtlich der äusseren Voraussetzungen nicht ungünstig gestellte reformierte Classis Hamm hat z. B. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein unter den aus ihren Gemeinden hervorgebrachten zahlreichen Theologen nur einen einzigen (Lensmann Heinrich, geb. ca. 1681), der nicht unmittelbar aus Pastoren- oder Bürgerkreisen stammt, aufzuweisen.

Erst im 19. Jahrhundert werden zunehmend Söhne von Volksschullehrern, Landwirten und Handwerkern, aber auch aus den neuzeitlichen industriellen Berufen aufgeführt. Seit der Jahrhundertwende und verstärkt nach dem Ersten Weltkrieg fanden in Westfalen auch Arbeitersöhne den Zugang zum Pfarramt. Welches Krätereservoir dem Kirchendienst bis dahin verschlossen geblieben war, kann an dem Hinweis deutlich werden, dass der wohl bedeutendste westfälische Generalsuperintendent Wilhelm Zöllner aus einer Kleinbürgerfamilie stammt und der „Bekenntnispräses“ Karl Koch aus ähnlichen Verhältnissen kam. Volkening, der Führer der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung war Müllerssohn, seine betonten Anhänger Diestelkamp, Brünger und Kindermann entstammen einfachen ländlichen Familien. Es ist bekannt, dass sie sämtlich unter grossen äusseren Schwierigkeiten zum Studium gelangten.

Zur geographischen Herkunft der westfälischen Pfarrer sei gesagt, dass abgesehen vom Reformationsjahrhundert, in dem die reformatorischen Prädikanten oft von weither kamen, für lange Zeit die Pfarrer meist aus dem gleichen Territorium, sehr oft aus der näheren Umgebung stammten. Städtische Kirchengemeinden beriefen sehr häufig Stadtkinder in ihre Pfarrstellen und manche Pastorenfamilie blühte durch Generationen am gleichen Ort. In den ländlichen Pfarreien wurde Ähnliches angestrebt und oft erreicht. Konnte nicht ein Sohn dem Vater im Amte folgen, so war es nicht selten der Schwiegersohn.

Dass manche der älteren Pfarrer des Mindener Raumes im heutigen Niedersachsen beheimatet waren, hat seinen Grund in der Ausdehnung des alten Bistums Minden auf dieses Gebiet. Auch die Beziehungen der Pastoren der früheren Grafschaft Tecklenburg zum Osnabrücker, Bentheimer und Lingener Bereich kamen auf diese Weise zustande. Ähnlich verhält es sich mit den Predigern der nassauisch-oranischen Lande, die auf Siegerländer Kanzeln standen. Die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark haben im 17. Jahrhundert gern Prediger aus dem Bergischen Land, besonders aus dem Wuppertaler Raum, berufen. Die Bindung an das Geburtsland verliert sich seit dem 19. Jahrhundert immer mehr. Nachdem die Pastoral-Hilfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen (seit 1845) ihre Hilfsprediger in beiden Provinzen einsetzte, kam es zu einem stärkeren Austausch rheinischer und westfälischer Theologen.

Für die lutherische Konfession kommen vor allem die beiden Archiegymnasien Soest (auf Melanchthons Rat 1534 gegründet) und Dortmund (seit 1543, jedoch ab 1735 für längere Zeit für preussische Untertanen verboten) sowie die Lippstädter Schule (seit dem 16. Jahrhundert), für Ostwestfalen die Gymnasien Herford (gegründet 1540), Minden (gegründet 1530) und Bielefeld (gegründet 1558) in Frage. An den Anstalten in Soest und Dortmund wurde lange Zeit akademischer Vorlesungsbetrieb durchgeführt. Die Schüler der Soester obersten Klasse durften in den Kirchen der

Soester Behörde predigen, wenn das Predigtkonzept vorher dem Inspektor ministerii vorgelegen hatte. Den Dortmunder Gymnasiasten stand die Kirche in Lindenhorst und die Kapelle des Dortmunder Siechenhauses für Predigtübungen offen, seit 1743 allerdings nur nach Einzelerlaubnis durch den Professor theol. des Archiegyrnasiums.

Reformierterseits sind vor allem die Schulen in Hamm, Burgsteinfurt, Kamen und Siegen zu nennen. Die beiden erstgenannten waren Zubringerschulen für die (akademischen) Gymnasien am Ort. Für das Tecklenburger Land spielt die Schulstadt Lingen in älterer Zeit eine bedeutende Rolle.

Seit dem 19. Jahrhundert besuchten die in der Diaspora aufwachsenden angehenden Theologen die katholischen Gymnasien Münster, Paderborn, Arnsberg u. a.

Bedeutungsvoll für den westfälischen Pastorennachwuchs und seine kirchliche Prägung in das Ev.-stiftische Gymnasium in Gütersloh (als private Stiftung eröffnet am 13.06.1851). Von den rund 1500 Abiturienten in den ersten 75 Jahren des Bestehens studierten etwa 600 Theologie. Allerdings ist die Zahl der aus anderen Landeskirchen Stammenden erheblich.

Lutherische Lateinschulen gab es in Bochum, Unna, Schwerte, Altena, Lüdenscheid, Iserlohn, Meinerzhagen, Lübbecke, Höxter u. a., reformierte in Tecklenburg, Rheda, Kamen, Berleburg u. a.

Nach dem königlichen Edikt vom 9.1.1736 sollten die lutherischen stud. theol. „den Anfang ihrer Studien wenigstens zwey Jahre zu Halle machen“, wofern sie in Preussen „befördert sein wollen“. Ein weiteres Edikt vom 19.6.1751 schloss alle Studenten, die „auch nur ein viertel Jahr“ ausserpreussische Hochschulen besucht haben, von allen Zivil- und geistlichen Bedienungen auf Lebenszeit aus.

Nach Teil I § IV der Klevisch-Märkischen (lutherischen) Kirchenordnung von 1687 hatte der Inspektor ministerii, der spätere Generalinspektor, die Kandidaten des Predigtamtes zu examinieren. Seit etwa 1718 war ein Examen vor dem Inspektor zur Erlangung der Predigterlaubnis und der Wahlfähigkeit abzulegen, ein zweites am Vortage der Ordination zur Feststellung der Amtsbefähigung.

Im reformierten Bereich regelten sich die theologischen Prüfungen nach § 6 der Klevisch-Märkischen (reformierten) Kirchenordnung von 1662, die der Classis das Examinationsrecht beilegte. Wie in der lutherischen Kirche scheint ursprünglich nur das Examen unmittelbar vor der Einführung in das Predigtamt üblich gewesen zu sein, späterhin ein Examen nach Abschluss des Studiums zur Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie eingeschoben worden zu sein.

Seit etwa 1780 fand bei den Lutheranern das erste Examen (pro licentia concionandi) vor dem Inspektor, das zweite (als Wahlfähigkeitsexamen) vor der Synode statt. Schon 1792 wurde das erste Examen geteilt in eine Prüfung vor der synodalen Kommission und eine vor dem Inspektor.

Die Geistlichen des Fürstentums Minden waren seit 1583 der Regierung in Petershagen bzw. seit 1668 in Minden unterstellt. Der Superintendent mit dem Amtssitz in Petershagen war der Regierung zugeordnet und als solcher in der Regel zugleich Konsistorialrat. Ähnlich war die Lage in der **Grafenschaft Ravensberg**. Der Ravensberger Superintendent gehörte dem kurfürstlich-brandenburgischen Konsistorium in Bielefeld (errichtet 1652) als Mitglied an. 1719 wurden beide landesherrlichen Konsistorien Minden und Ravensberg zusammengelegt zu einer gemeinsamen Behörde mit dem Sitz in Minden. Die theologischen Prüfungen fanden vor dem Konsistorium statt. Examinator war auch der reformierte Hofprediger in Minden in seiner Eigenschaft als Konsistorialrat. Dem beim Konsistorium bestehenden Prüfungsamt unterstellten sich nicht nur den Deutschen Christen angehörende, sondern auch kirchenpolitisch neutrale Kandidaten.

Die älteste „Pastoral-Hülf-Gesellschaft“ in Berlin (gestiftet 1841) hat vereinzelt auch Kandidaten nach Westfalen entsandt. Sie war Vorbild für die am 21.5.1845 in Wuppertal-Barmen gegründete „Ev.-Pastoral-Hülfsgesellschaft in der Rheinprovinz“, seit 1850 auch auf Westfalen erweitert. 1897 bildet sich in Westfalen eine eigene Gesellschaft als „Kirchliche Gemeindepflege in Westfalen“ unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten.

Durch die Ordination erteilt die Kirche den Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament. Darunter werden verstanden die Rechte (öffentliche Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Schlüsselamt) und Pflichten des geistlichen Amtes.

Ordinationsregister liegen vor: für Dortmund in der Liste der von 1625 bis 1708 Ordinierten (im Kirchenbuch von St. Reinoldi in Dortmund), für Herford in der Liste der Ordinationen und

Introductionen von 1675 bis 1815 (im Archiv der Münsterkirchengemeinde Herford), für die luth. Kirche der Grafschaft Mark im „Liber confessionis ...1650 bis 1796“ (Handschrift im Landeskirchlichen Archiv). Für die Ordinationen im reformierten Bereich wird verwiesen auf die in die Protokollbücher der reformierten Klassen aufgenommenen Protokolle bzw. Angaben in den Tagungsprotokollen.

Die Einführung nahm in der Regel der nächstübergeordnete Geistliche vor. Doch sind im 16. und 17. Jahrhundert die Fälle nicht selten, in denen ein landesherrlicher Beamter den Pfarrer in die Stelle einsetzte. Die Einführung geschah auch nach der Reformation noch lange Zeit in den uralten Formen der Investitur, so in Bünde noch bis in das 19. Jahrhundert hinein.

Die Besetzung der Pfarrstelle lag dem oder den dazu Berechtigten ob. Während in der Grafschaft Mark überwiegend freie Pfarrwahl durch die Kirchengemeinden geübt wurde, war in **Minden-Ravensberg** (bis auf die Städte Minden und Lübbecke) die Gemeinde selbst ausgeschlossen, da der Landesherr, in anderen Fällen Klöster und Stifter das Besetzungsrecht ausübten. Sowohl in der Mark wie in **Minden-Ravensberg** gab es Kirchenpatrone (meist Adelige), die entweder unmittelbar oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde Pfarrer beriefen. Im Siegerland und in Wittgenstein übte der Landesherr das Besetzungsrecht aus.

Der Pfarrwahl folgte die Ausfertigung der Berufungsurkunde. In älterer Zeit wurde der Pfarrer auch wohl zur Pfarrstelle providiert, eine Spezialform der Berufung.

Durch Erlass vom 28.7.1876 und das Kirchengesetz betr. das Pfarrwahlrecht vom 15.3.1886 wurde für Pfarrstellen kirchenregimentlicher Besetzung in jedem zweiten Besetzungsfall den Gemeinden das Wahlrecht zugestanden. Eine weitere Vereinheitlichung des Pfarrstellenbesetzungsrechts trat nach 1945 in Kraft. 1950 kam es zu einer Übereinkunft der privat- und standesherrlichen Patrone mit der Kirchenleitung über die Beteiligung der Presbyterien am Bewerbungsverfahren der zu besetzenden Patronatpfarrstellen.

Die örtliche Schulaufsicht durch Pfarrer entwickelte sich im Rahmen der Geschichte der Volksschulen, die in Westfalen mindestens bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts von den örtlichen Kirchengemeinden unterhalten wurden. Doch sah schon das Allgemeine preussische Landrecht in den Schulen Staatsanstalten. Endgültig hat erst das preussische Schulaufsichtsgesetz von 1872 die Schulaufsicht auf den Staat übertragen. Die im staatlichen Auftrag nebenamtlich als Orts- oder Kreisschulinspektoren tätigen Pfarrer waren längstens bis zur Neuordnung des Schulaufsichtswesens Ende 1918 in diesen Ämtern.

Quelle: Auszüge aus „Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945“

**Veröffentlichung ermöglicht mit freundlicher Genehmigung des
„Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e. V.“, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld**

Kommentare bitte an:
Rolf Willmanns, Untere Gürle 1, CH 3236 Gampelen